

Mann auf die Arbeitsstelle gekommen war, um ihm mitzuteilen, daß ihr Ferkel einen Knochen verschluckt hatte; daraufhin hatte man Kaschewarow nach Hause gehen lassen. Als man Kaschewarow und der Smetskaja diese Beweise vorwies, bestätigten sie, daß Kaschewarow nach Hause gegangen war; sie fingen nicht an, diesen Umstand zu leugnen, sondern erklärten, daß sie das anfangs vergessen hätten. Mit der Erklärung Kaschewarows nicht zufrieden, begann der Untersuchungsführer bei den folgenden Vernehmungen, dessen Aussagen zu detaillieren. Er forderte den Beschuldigten auf, ausführlich zu erzählen, wann (genaue Zeitangabe) er von der Arbeit weggegangen sei, wieviel Zeit er zu Hause verbracht hatte, ob zu dieser Zeit der Sohn der Smetskaja — Wladimir — zu Hause war, was mit dem Ferkel geschah, was Kaschewarow sonst noch unternahm. Als Kaschewarow sich in den Einzelheiten nicht mehr zurecht fand, die mit seiner Ankunft zu Hause verknüpft waren, gestand er, falsche Aussagen gemacht zu haben, und erzählte ausführlich, wie er zusammen mit seiner Frau die Myrsowa auf die Gleise getragen hatte.⁸²⁾

Wenn die Überprüfung ergibt, daß das Ereignis, auf das sich der Beschuldigte beruft, tatsächlich stattgefunden hat, aber die Vermutung auftaucht, daß eine falsche Zeit angegeben wurde, so ist es zweckmäßig, die Zeit unmittelbar vor und nach dem Ereignis unter Kontrolle zu nehmen, d. h., man klärt, wo und mit wem der Beschuldigte vor der Zeit zusammen war, auf die er sich zur Bestätigung seines Alibis beruft, wie er an den Ort gelangt ist, wohin er von dort aus gegangen ist und mit wem. Man kann den Beschuldigten fragen, ob er sich besinnen kann, was an dem Tage nach den Ereignissen, auf die er sich bezieht, passierte. Wenn der Beschuldigte nicht darauf vorbereitet ist, wird er vielleicht Aussagen machen, die mit denen der von ihm präparierten Zeugen seines Alibis nicht übereinstimmen, und bei der Vernehmung werden sich Widersprüche zeigen. Die Erklärung des Beschuldigten kann auch mit einem Ereignis, dessen Datum oder Uhrzeit sich genau feststellen läßt (Beginn einer Kinovorstellung und Titel eines Filmes, Theaterbesuch, Radio- oder Fernsehübertragung usw.), verknüpft sein. Die Auskünfte, die man in diesen Fällen bei den entsprechenden Institutionen eingeholt hat, muß man mit dem Datum oder der Uhrzeit vergleichen, die der Beschuldigte angegeben hat.

Bei einer wiederholten Vernehmung des Beschuldigten zu den mit seinem Alibi verknüpften Umständen können mit Erfolg die Ergebnisse der Besichtigung seiner privaten Korrespondenz sowie die Ergebnisse eines durchgeführten Untersuchungsexperiments ausgewertet werden (z. B. zur

82) vgl. Untersuchungspraxis, 1954, Nr. 17, S. 238—241 (russ.).